

BILDUNG

Norbert Schmeiser

Über jeden Verdacht erhaben? Über die Darstellung des Vorurteils von geldaffinen Jüdinnen*Juden in Schulgeschichtsbüchern

*Ob Schulgeschichtsbücher (Sgb) den Forderungen der Schulbuchempfehlungen (Sbe) nach vorurteilsfreien Darstellungen von Jüdinnen*Juden gerecht werden, wird anhand des Vorurteils von geldaffinen jüdischen Menschen in Sgb für den 7. Jahrgang geprüft. Dazu werden die darin genannten Begründungen für den angeblichen Geldbezug von Jüdinnen*Juden herausgearbeitet und evaluiert. Die sachliche Unhaltbarkeit der Erklärungen bezüglich des angeblichen Monopols auf den Geldverleih, der vermeintlichen Fokussierung auf das Geldgeschäft und des vorgeblichen Zinsverbots, zeigt, dass Sgb nicht Teil der Lösung, sondern des Problems sind.*

In evaluating whether history school text books (hstb) meet the demands for textbook recommendations on prejudice-free portrayals of Jews, hstb for seventh-graders were examined looking for portrayals of Jews as being involved with money. The reasons explaining their involvement in monetary matters were investigated and evaluated. The untenability of the explanations both regarding the alleged Jewish monopoly on money lending and their supposed focusing on making money through raising interest on monetary loans, seems to make these explanations part of the problem rather than part of the solution.

Einleitung

Schulbuchempfehlungen (Sbe) fordern, stereotype Darstellungen von Jüdinnen*Juden zu vermeiden. Inwieweit heutige Lehrwerke dieser Forderung gerecht werden, wird anhand des zentralen Stereotyps von geldaffinen Jüdinnen*Juden in Schulgeschichtsbüchern (Sgb) für den 7. Jahrgang analysiert,¹ indem einschlägige

¹ Untersucht wurden folgende Schulbücher (am Ende der folgenden Quellenangaben findet sich jeweils in Klammern die Sigle, die im Fließtext als Beleg genutzt wird): Oomen, Hans-Gert (Hg.): entdecken und verstehen 2. Vom Mittelalter bis zum Ersten Weltkrieg. Differenzierende Ausgabe. Berlin 2018 (euv 2); Brückner, Dieter et al. (Hg.): Das waren Zeiten – Baden-Württemberg. Unterrichtswerk für Geschichte an Gymnasien, Jahrgangsstufe 7. Bamberg 2017 (DwZ 2); Bühler, Arnold et al. (Hg.): Geschichte entdecken 2 für die Jahrgangsstufe 7. Realschule Bayern. Bamberg 2019 (Ge 2); Christoffer, Sven et al.: Zeitreise 2 ... um 1100 bis 1918. Differenzierende Ausgabe NW, SH, ST Schülerbuch | Klasse 7/8. Stuttgart u. a. 2018 (Z 2 NW, SH, ST); Christoffer, Sven et al.: Zeitreise 2 ... um 1100 bis 1918. Differenzierende Ausgabe NW, TH, Schülerbuch | Klasse 7/8. Stuttgart u. a. 2021 (Z 2 NW, TH); Cornelißen, Hans-Joachim et al. (Hg.): Forum Geschichte. Mittelalter und Frühe Neuzeit. Baden-Württemberg. Band 7. Berlin 2017 (FG 7 BW); Gawatz, Andreas et al. (Hg.): Geschichte 7. Baden-Württemberg. Ausgabe für Gymnasien. Braunschweig u. a. 2017 (G 7); Genter, Elisabeth et al. (Bearb.): Zeit für Geschichte. Geschichtliches Unterrichtswerk für Gymnasien in Baden-Württemberg, Band 7, Braunschweig 2017 (ZfG 7); Regenhardt, Hans-Otto (Hg.): Forum Geschichte 7. Niedersachsen Realschule. Berlin 2009 (FG 7 NIE); Sauer, Michael (Hg.): Geschichte und Geschehen, Baden-Württemberg, Bd. 7. Stuttgart 2017 (GuG 7).

Aussagen aus entsprechenden Sgb benannt und beurteilt werden. Dazu lassen sich den Sbe drei Kriterien entnehmen:

- 1) Sie fordern eine sachliche Richtigkeit ein, die ohne Auslassungen und Einseitigkeiten der geschichtlichen Komplexität gerecht wird.²
- 2) Sbe verlangen, antisemitische Vorurteile zu vermeiden, weil sie „jüdische oder andere Lernende beleidigen oder stigmatisieren könnten“³.
- 3) Die jüngste Sbe reklamiert, die Antisemitismusdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) „als Arbeitsdefinition für den Schulbereich und die Schulverwaltungsstrukturen zu übernehmen“⁴, aus der sich ergibt, dass Judenhass in Sgb weder unterschwellig transportiert noch verstärkt werden darf.⁵

Diese Maßstäbe sind im Hinblick auf historisch-politisch fragwürdige Nebenwirkungen in der „Wahrnehmung der Lernenden“⁶ bei der Gestaltung von Sgb zu beachten, damit diese nicht antijüdische Affekte auslösen. Um verstehen zu können, was einschlägige Einlassungen für Jüdinnen*Juden bedeuten, ist es für die Beurteilung notwendig, zusätzlich zu den Erkenntnissen der Geschichtswissenschaften die der Antisemitismusforschung zurate zu ziehen. Empathie erfordert, den Perspektivwechsel der IHRA-Arbeitsdefinition ernst zu nehmen: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden (sic!), die sich als Hass gegenüber [ihnen; N. S.] [...] ausdrücken kann.“⁷

² Vgl. Zentralrat der Juden in Deutschland et al. (Hg.): Gemeinsame Erklärung zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Kultur und Religion in der Schule. Berlin 2016, S. 2–3; UNESCO – Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur et al. (Hg.): Mit Bildungsarbeit gegen Antisemitismus. Ein Leitfaden für politische Entscheidungsträger/-innen. Paris/Warschau 2019, S. 61–62.

³ UNESCO et al., Leitfaden, 2019, S. 62; vgl. Leo Baeck Institut/Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft und Kommission für die Verbreitung deutsch-jüdischer Geschichte im Unterricht (Hg.): Deutsch-jüdische Geschichte im Unterricht. Eine Orientierungshilfe für Schule und Erwachsenenbildung, 2. Fassung. Frankfurt am Main 2011, S. VIII.

⁴ Zentralrat der Juden in Deutschland et al. (Hg.): Gemeinsame Empfehlung des Zentralrates der Juden in Deutschland, der Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten und der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit Antisemitismus an Schulen. Berlin 2021, S. 11. Das Handbuch zur IHRA-Definition sieht in der aktiven Nutzung und Förderung dieser Definition durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung sowie die Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg ein „Beispiel für gute Praktiken“ (Europäische Kommission: Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus, Luxemburg 2021, S. 32). Das verpflichtet besonders, Sgb an dieser Definition messen zu lassen, wenn dieses Bekenntnis keine Floskel sein soll, die der positiven Außenwirkung und der Selbstentlastung dient (vgl. Bernstein, Julia: Antisemitismus an Schulen in Deutschland. Befunde – Analysen – Handlungsoptionen. Weinheim/Basel 2020, S. 483; Salzborn, Samuel: Kollektive Unschuld. Die Abwehr der Shoah im deutschen Erinnern. Leipzig 2020, S. 67–68; Steinke, Ronen: Terror gegen Juden. Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt. Eine Anklage, 2. Auflage. Berlin 2020, S. 119–120).

⁵ Vgl. Zentralrat, Empfehlung, 2021, S. 11.

⁶ UNESCO et al., Leitfaden, 2019, S. 62.

⁷ IHRA Plenum: Arbeitsdefinition von Antisemitismus. Budapest 2015. Eine Arbeitsdefinition von Antisemitismus der European Union Agency for Fundamental Rights (ehemals EUMC) (28. Januar 2005) findet sich online unter: <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus> [12.08.2022]. Diese Definition grenzt sich davon ab, Judenhass selbstentlastend als „AS der anderen“ (Grossmann, Juna: Schonzeit vorbei. Über das Leben mit dem täglichen Antisemitismus. München 2018, S. 144) oder vorwiegend als ausschließlich rechten oder islamischen Radikalismus zu konzipieren, der zugleich als Randgruppenphänomen angesehen wird und/oder der – historisierend auf den Nationalsozialismus bezogen – seit 1945 für „überwunden“ gehalten wird (vgl. Schwarz-Friesel, Monika: Gebildeter Antisemitismus, seine kulturelle Verankerung und historische Kontinuität: Semper idem cum mutatione, in: dies. [Hg.]: Gebildeter Antisemitismus. Eine Herausforderung für Politik und Zivilgesellschaft. Baden-Baden 2015, S. 13–34, hier S. 14 f., 23, 28).

1. Aussagen zum Reichtum der Jüdinnen*Juden durch Geldmonopol und Handel

In Sgb finden sich Aussagen bzw. es wird der Eindruck erweckt, im gesamten Mittelalter seien Geldverleiher*innen (primär) Jüdinnen*Juden gewesen und sie seien vorrangig im Geldverleih und Handel tätig gewesen: Pauschal wird behauptet, ihnen sei „die wirtschaftlich wichtige Rolle der Geldverleiher“ (G 7, S. 57) zugefallen und „neben dem Handel nur noch der Geldverleih gegen Zinsen“ (euv 2, S. 43) geblieben, was vor allem für die Zeit nach dem 11. Jahrhundert angegeben wird (vgl. ZfG 7, S. 84, Z. 71–75; Ge 2, S. 48).⁸ GuG 7, S. 58, Z. 17–25 spricht von ihrem Ausweichen „auf das Geldverleihen [...]“. Da das Risiko groß war [...], verlangten sie hohe Zinsen, was jüdischen [...] Geldverleihern den Ruf des ‚Wucherers‘ eintrug“ (ähnlich DwZ 2, S. 42).

Begründet wird das vor allem mit der These, Geldverleih sei Christ*innen verboten gewesen (vgl. ZfG 7, S. 84, Z. 75–78, S. 118, Z. 25 f.; GuG 7, S. 58, Z. 20 f.; DwZ 2, S. 42; euv 2, S. 43; FG 7 BW, S. 72, Z. 26 f.; FG 7 NIE, S. 52).⁹ In G 7, S. 57, wird dies dahingehend ausgeführt, eine Tätigkeit als Geldverleiher*innen sei „Christen wegen des aus dem Alten Testament hergeleiteten Zinsverbots lange Zeit untersagt“¹⁰ gewesen. Aus der als Befund formulierten These: „Wer also Geld brauchte [...], lieh es sich bei einem Juden“, zieht euv 2, S. 43 den Schluss: „So kam es, dass immer mehr Christen bei den jüdischen Mitbürgern verschuldet waren, die jetzt auch immer häufiger für jegliches Übel verantwortlich gemacht wurden.“ Mit diesem „Fazit“ wird der Eindruck, alle Christ*innen hätten sich im Unterschied zu Jüdinnen*Juden an das in den Raum gestellte Zinsverbot gehalten, zur Tatsache erklärt. In einem gewissen Gegensatz dazu spricht GuG 7, S. 58, Z. 18 ff. von christlichen Geldverleiher*innen und erklärt dies mit deren Verheimlichung der Zinsen. Ohne einen Begründungsversuch angesichts des vermeintlich „lange Zeit“ geltenden Geldleihverbots für Christ*innen bleibt die Aussage in DwZ 2, S. 42 christliche Geldverleiher*innen hätten mehr Zinsen als jüdische berechnet.¹¹ Dem Widerspruch zwischen dem in FG 7 NIE, S. 52 behaupteten Geldverleihverbot für Christ*innen und und der in FG 7 NIE, M 2B, S. 103, Z 31–34 abgedruckten Aussage des Abtes und Kirchenlehrers Bernhard von Clairvaux OCist¹² (um 1090–1153), er „schweige davon, wo keine Juden sind, christliche Wucher nur umso ärger die Juden machen, wenn man sie überhaupt Christen und nicht eher Juden nennen soll“¹³, geht dieses Sgb FG 7 NIE nicht nach.

⁸ So bereits in früheren Auflagen von ZfG (vgl. Liepach, Martin et al.: Fragen an die jüdische Geschichte. Darstellungen und didaktische Herausforderungen. Schwalbach/Ts. 2014, S. 38, Anm. 109).

⁹ Ebenso Gawatz, Andreas et al. (Hg.): Geschichte 7. Lehrerband. Baden-Württemberg. Ausgabe für Gymnasien. Braunschweig u. a. 2017, S. 77.

¹⁰ Diese These wird im Lehrerband unterstrichen (vgl. Gawatz, Lehrerband, 2017, S. 77).

¹¹ Zu dieser bereits in der Ausgabe von 2014 für Hessen zu findenden Problematik vgl. Geiger, Wolfgang: „Geldjuden“. Die Grundlagen eines universellen Vorurteils vom Mittelalter bis heute, in: Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus (Hg.): Widerspruchstoleranz 3. Ein Methodenhandbuch zu antisemitismuskritischer Bildungsarbeit. Berlin 2019, S. 16–24, hier S. 20.

¹² Kürzel für den Orden (Zisterzienser), dem Bernhard von Clairvaux angehörte.

¹³ Indem diese Übersetzung am Satzende das Attribut „getaufte“ vor „Juden“ auslässt, übernimmt das Sgb die Sicht der Christ*innen mit christlichen Vorfahren auf (zwangs)getaufte Jüdinnen*Juden. Vgl. Gilomen, Hans-Jörg: Die ökonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter, in: Brugger, Eveline et al. (Hg.): Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit. Innsbruck u. a. 2007, S. 139–169, 159 f., Anm. 9.

Den Anschein der Abhängigkeit der Christ*innen von jüdischen Geldverleiher*innen verschärfen DwZ 7, S. 42, und GuG 7, S. 58, Z. 22 f., die die Zinshöhe auf die zweifelhafte Rückzahlungsmoral der Geldnehmer*innen zurückführen. Damit wird das Trugbild von jüdischen Geldverleiher*innen geschaffen, die Zinsen unabhängig bzw. willkürlich zum Schaden der Geldnehmer*innen festgelegt hätten.

Die zweite Begründung geht davon aus, Jüdinnen*Juden hätten nur wenige andere Berufe ergreifen können, weshalb ihnen fast nur der Geldverleih geblieben sei. So hätten sie laut euv 2, S. 43, „keinen landwirtschaftlichen Betrieb [...] erwerben“ dürfen. Hinsichtlich des Handwerks behaupten einige Geschichtsbücher pauschal, Jüdinnen*Juden sei der Zugang zu Zünften verwehrt worden, und dadurch die Vorstellung verbreiten, jüdische Menschen seien im gesamten Mittelalter nirgends als Handwerker*innen tätig gewesen und hätten nur wenige andere Berufe als den Geldverleih ergreifen können (vgl. G 7, S. 51, 57; euv 2, S. 43). Dem widerspricht die 2021 nach Beratung durch Martin Liepach (Deutsch-Israelische Schulbuchkommission) erschienene Ausgabe von Z 2 NW, TH, S. 44, ausdrücklich: „Es gab [...] auch jüdische Handwerker, Gelehrte oder Ärzte.“¹⁴ Tätigkeiten als Mediziner zeigen Texte und Abbildungen in ZfG 7, S. 84, M 1, Z. 3 f., 50, G 7, S. 57, M 17, Z 2 NW, TH, S. 44, und euv 2, S. 42.

Für das Frühmittelalter nennt ZfG 7, S. 84, „Buchbinder, Färber, Fenstermacher, Schneider, Metzger, und Techniker“ und FG 7, S. 72, auch „Bäcker“ als Berufe von Jüdinnen*Juden innerhalb der Mehrheitsgesellschaft. ZfG 7, S. 84, 118, sowie Ge 2, S. 48, unterscheiden zwischen einer frühen Phase mit ähnlicher Berufsstruktur von jüdischen und christlichen Menschen und einer späteren seit dem 12. Jahrhundert, in der Jüdinnen*Juden nicht mehr im Handwerk, sondern pauschal im Geldgeschäft tätig gewesen seien. Andere Geschichtsbücher differenzieren zeitunabhängig zwischen untersagter Handwerkstätigkeit außerhalb und tatsächlicher innerhalb jüdischer Gemeinden (vgl. FG 7 BW, S. 72, Z. 19–29; GuG 7, S. 58, Z. 1–13; FG 7 NIE, S. 52).

FG 7 NIE, S. 102, FG 7 BW, S. 72, Z. 1–4, ZfG 7, S. 84, Z. 47, 53–59, GuG 7, S. 58, Z. 14–17, 41 f., euv 2, S. 42, G 7, S. 57, sowie FG 7 BW, S. 72, Z. 37 f., verbinden mit den Berufsgruppen der „Kaufleute“ und „(Fern-)Händler“ Wohlstand und Reichtum sowie internationale Handelsbeziehungen von Jüdinnen*Juden. GuG 7, S. 58, Z. 14 f., ist weniger pauschal. Und wenn FG 7 NIE, S. 52, und Z 2 NW, TH, S. 44, kleine Kaufleute und Kramhandel nennen und laut GuG 7, S. 58, Z. 14, „viele arm“ waren, wirkt dies der konstruierten Verbindung von Judentum und Reichtum entgegen. Allerdings sieht G 7, S. 57, im auf ihre guten Handelsbeziehungen zurückzuführenden Wohlstand von Jüdinnen*Juden und euv, S. 42, in ihren wirtschaftlichen Erfolgen den Grund für den scheinbar nachvollziehbaren „Neid [...] der christlichen Nachbarn“ samt dadurch ausgelöster Verfolgungen und Ermordungen. Diese Ursachenzuschreibung taucht zum einen im Kontext der Kreuzzüge auf, wenn etwa Z 2 NW, SH, ST, S. 24, jüdischen Besitz als „tatsächlichen“ Grund für die Massenmorde ausmacht. Zum anderen wird unbotmäßiger Reichtum suggeriert, wenn bei häufig abgedruckten Auszügen aus der Straßburger Chronik von Jakob Twinger von Königshofen (1346–1420) das materielle

¹⁴ Dieser Satz fehlt in der vorausgehenden Auflage des Lehrwerks von 2018, die ohne Liepachs Beratung zustande kam (vgl. Z 2 NW, SH, ST, S. 44).

Motiv als „eigentlicher“ Grund für die Verbrennung der jüdischen Personen genannt wird, dabei schlägt die Verschuldung als Begründung ausdrücklich einen Bogen zum Geldverleih, den euv 2, S. 43 im zur Quelle Q₁ hinführenden Verfassertext explizit hervorhebt (vgl. GuG 7, S. 61, Q 6. Z. 1–7, 22–28; FG 7 BW, S. 97; M 2B, S. 20–25; Ge 2, S. 49, Q 3, Z. 11–17; FG 7 NIE, S. 73, Z. 40–44; Paraphrase in ZfG 7, S. 118, Z. 46–49).¹⁵

2. Beurteilung

2.1 Fachliche Richtigkeit

2.1.1 Monopolisierung des Geldverleihs?

Den Geldverleih als Monopol von Jüdinnen*Juden darzustellen, wie es etwa in G 7, euv 2, ZfG 7 und GuG 7 geschieht, widerspricht der Quellenlage.¹⁶ Es gab christliche Geldverleiher*innen sowie christliche Kaufleute und „kein jüdisches Monopol dafür“¹⁷. Diese wurden K/Gawertschen, Caurtschin, Cahorsins, Astensen, Toscaner und Lombarden genannt. Klöster gewährten Kredite, kirchliche Institutionen erlaubten versteckte Formen des Zinsgeschäfts, der Heilige Stuhl wurde wegen Mandaten angefragt. Es gab mithin durchgängig christliche Zinsnehmer*innen mit „völlig übereinstimmenden Bedingungen für das Darlehensgeschäft“¹⁸. Christliche Kapitalbesitzer*innen übertrugen jüdischen Bankiers ihr brachliegendes Geld zur Darlehensverwertung. Von Juden*Jüdinnen verliehenes Geld stammte von Christ*innen, „die sich ihrer als Mittelsmänner bedienten, um diese Aktivitäten nicht offen ausüben zu müssen, ihre Geldmittel zu verstecken und keine Steuern auf die Einnahmen zu bezahlen“¹⁹.

¹⁵ Vgl. Schmeiser, Norbert: Juden als Sündenböcke und „Andere“? Zur Erklärung von spätmittelalterlichen Judenpogromen in Geschichtsbüchern, in: geschichte für heute 15 (2022), 2, S. 19–40, hier S. 22.

¹⁶ Vgl. etwa Aronius, Julius: Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Berlin 1902, N°276 S. 122, N° 628 S. 264.

¹⁷ Geiger, Grundlagen, 2019, S. 20; vgl. Geiger, Wolfgang: Mittelalter 2. Zur Sozialgeschichte seit dem 6. Jahrhundert. Christen, Juden und der Geldverleih. 4. Jüdische und christliche Geldverleiher, April 2010, hier: 4.1, online unter: <http://www.juedischegeschichte.de/html/mittelalter2.html#Abschnitt4> [03.08.2022]. Für Folgendes vgl. Gilomen, Hans-Jörg: Christlicher Glaube und Ökonomie des Kredits im Spätmittelalter, in: Fouquet, Gerhard et al. (Hg.): Ökonomische Glaubensfragen. Strukturen und Praktiken jüdischen und christlichen Kleinkredits im Spätmittelalter (= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 242). Stuttgart 2018, S. 121–160, hier S. 122 ff., 129–132; Haverkamp, Eva: Geld und Moral unter Christen und Juden im hochmittelalterlichen Reich, in: Hylla, Alexandra/Torggler, Armin/Hofer, Flo (Hg.): Geprägte Bilderwelten der Romanik: Münzkunst und Währungsräume zwischen Brixen und Prag. Bozen 2017, S. 63–92, hier S. 80–85, 88; Poliakov, Léon: Geschichte des Antisemitismus. Bd. I: Von der Antike bis zu den Kreuzzügen. Worms 1977, S. 72; Cohen, Mark R.: Unter Kreuz und Halbmond. Die Juden im Mittelalter. München 2005, S. 91 f.; Reichert, Winfried: Lombarden, in: North, Michael (Hg.): Von Aktie bis Zoll, ein historisches Lexikon des Geldes. München 1995, S. 225 ff.; Po-Chia Hsia, Ronnie: Jüdische Geldverleiher, in: North, Lexikon, 1995, S. 178–181.

¹⁸ Gilomen, Hans-Jörg: Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 250 (1990), S. 265–301 (nur in dem in Academia publizierten Artikel auf S. 8, Anm. 30); vgl. Geiger, Wolfgang: Christen, Juden und das Geld. Über die Permanenz eines Vorurteils und seine Wurzeln, in: Einsicht 04. Bulletin des Fritz Bauer Instituts. Holocaust, jüdische Geschichte und Gegenwart. Pädagogische Annäherungen 2 (2010), S. 30–37, hier S. 34 f.; Geiger, Wolfgang: Neuer alter Antisemitismus – Historische Grundlagen, Aktualität, vielschichtige Gesichter und Defizite des Kampfes dagegen. Vortrag/Präsentation bei der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Darmstadt, 51. Bibliotheksgespräch der Alexander-Haas-Bibliothek, am 03.03.2020 im Literaturhaus Darmstadt, S. 22; Uhlig, Tom et al.: Antisemitismus – Begriffsgeschichte und die lange Tradition der Judenfeindschaft mit ihren Ausdrucksformen, in: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg et al. (Hg.): Wahrnehmen – Benennen – Handeln. Handreichung zum Umgang mit Antisemitismus an Schulen. Stuttgart 2019, S. 14–30, hier S. 17.

¹⁹ Heers, Jacques: Le Moyen Age – une imposture. Paris 1998/2008, S. 314, zit. nach Geiger, Mittelalter 2, 2010, 5.1; vgl. Hirsch, Rudolf et al.: Der Gelbe Fleck. Wurzeln und Wirkungen des Judenhasses in der deutschen Geschichte. Essays, 3. Auflage. Berlin 1990, S. 53.

Wer die Verflechtung von Christ*innen in das Kreditgeschäft von Jüdinnen*Juden ebenso wenig nennt wie den Profit von Christ*innen oder nur vage von einigen christlichen Geldverleihern (wie GuG 7) spricht, setzt diese Verschleierung der Kredite aus christlicher Hand fort, unterschlägt das ökonomische Eigeninteresse von Christ*innen am Zinsnehmen der Jüdinnen*Juden und verfälscht damit die Fakten.

2.1.2 Kirchliches Zinsverbot?

Angesichts der Belege für christliche Zinsnehmer*innen ist es unzulässig, darauf zu schließen, Christ*innen hätten die moralische Vorgabe eingehalten, keine Zinsen zu nehmen, zumal christliche Theologen dies gerechtfertigt haben und die Kirche nicht mit einer Stimme sprach. Wucher galt als schlimmste Sünde, aber nicht als Verbrechen, denn die Kirche konnte „kein weltliches Recht setzen“²⁰. Nachweisbar wurden mögliche Strafen der Kirche im Kampf gegen den Zins nur angedroht. Tatsächlich bestätigen wiederholte Verurteilungen und Versuche, Zinsnahme zu verbieten, dass Christ*innen sich nicht an die entsprechende moralische Vorgabe hielten.²¹ Ein generelles Zinsverbot für Christ*innen, von dem ZfG 7, GuG 7, DwZ 2, euv 2, G 7, FG 7 NIE und FG 7 BW ausgehen, lässt sich nicht finden. Wer bezüglich des 4. Laterankonzils (1215) unerwähnt lässt, dass die für Jüdinnen*Juden geltende Strafe des Entzugs wirtschaftlicher Beziehungen zu Christ*innen an die Bedingung eines von Christ*innen erpressten unangemessenen Wucherzinses gebunden war, fördert die stereotype Assoziation von Juden*Jüdinnen und ihrer Bereicherung auf Kosten der Christ*innen. Nur insofern christliche wie jüdische Geldgeber*innen „Kredite für eine (Pilger-)Fahrt ins Heilige Land“²² gewähren sollen, wird das Zinsnehmen dafür (!) beschränkt.²³

Wer die Festlegung der Zinshöhe Jüdinnen*Juden zuschiebt, unterschlägt deren Fixierung in den Schutzbriefen, „die ihnen von Obrigkeiten verliehen wurden“²⁴ und die Zahlungen der geforderten Schutzgeldsummen erst mitermöglichten. Die Handlungsmacht lag mithin auf christlicher Seite. De facto lassen sich „die jüdischen Geldverleiher beinahe als ‚Beamte‘ der christlichen Herrscher bezeichnen, für die sie dieses Geschäft betrieben, während die Herrscher ihrerseits sie dafür schmähten, dass sie es taten. Schließlich wurden die jüdischen Geldverleiher sprichwörtlich mit

²⁰ Geiger, Grundlagen, 2019, S. 18; vgl. für Folgendes auch Gilomen, Wucher, 1990, S. 278 ff., 285; Gilomen, Glaube, 2018, S. 141 ff., 147 f.; Gilomen, Christen, 2010, S. 32 ff.; Fried, Johannes: Zins als Wucher. Zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Predigt gegen Wucherzins. Nachwort, in: Le Goff, Jacques: Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter, 2. Auflage. Stuttgart 2008, S. 134–174, hier S. 135, 139, 143 f., 154; Haverkamp, Geld, 2017, S. 80–83; Liepach, Martin et al.: Fragen an die jüdische Geschichte. Darstellungen und didaktische Herausforderungen (= Schriftenreihe des Fritz Bauer Institutes, Band 33). Schwalbach/Ts. 2004, S. 39.

²¹ Vgl. Geiger, Wolfgang: Das Mittelalter, in: Liepach, Martin et al. (Hg.): Jüdische Geschichte im Schulbuch. Eine Bestandsaufnahme anhand aktueller Lehrwerke (= Eckert-Expertise, Band 3), Göttingen 2014, S. 39–66, hier S. 40.

²² Geiger, Mittelalter 1: Die Kirche und das Judentum. 2. Aus den Beschlüssen des IV. Laterankonzils, 1215. Kommentar, Dezember 2009, online unter: <http://www.juedischegeschichte.de/html/mittelalter1.html#LateranIV> [03.08.2022].

²³ So auch die Deutung von Vincentius Hispanius, Theologe und portugiesischer Bischof (gestorben 1248); vgl. Gilomen, Wucher, 1990, S. 276 f.; Geiger, Mittelalter, 2014, S. 57; Geiger, Grundlagen, 2019, S. 17.

²⁴ Völkel, Bärbel: Gutachten zum Schulbuch „entdecken und verstehen“ 2, Differenzierende Ausgabe Baden-Württemberg, Berlin: Cornelsen Verlag GmbH 2017. „entdecken und verstehen“ 3, Differenzierende Ausgabe Baden-Württemberg, Berlin: Cornelsen Verlag GmbH 2018 (Prüfaufgabe). Inhaltliche Fokussierung: Darstellung von Juden, bzw. jüdischer Geschichte unter der Perspektive antisemitischer Subtexte; auch Darstellung der Shoah in Band 3 (unveröffentlichtes Manuskript). Ludwigsburg 2018, S. 9; vgl. Gidal, Nachum T.: Die Juden in Deutschland von der Römerzeit bis zur Weimarer Republik. Gütersloh 1988, S. 52.

„Schwämmen“ verglichen: sie „badeten“ sozusagen im christlichen Geld, und hatten sie sich genügend vollgesogen, preßten die Herrscher das Geld aus ihnen heraus und füllten damit ihre eigenen Truhen.“²⁵

Diese Abhängigkeit des jüdischen Geldverleihs von Christ*innen blendet aus, wer die Zinshöhe auf das schlechte Rückzahlungsverhalten der Schuldner zurückführt, selbst wenn die Festsetzung der Zinshöhe als notgedrungen erklärt wird (vgl. DwZ 7 und GuG 7). Diese Darstellungsweise soll die Verfolgung aus Neid verstehbar machen, entlastet Täter*innen und kehrt die historischen Verhältnisse der Profiteur*innen sowie Täter*innen und deren Zielscheibe um – dadurch wird Jüdinnen*Juden eine (Mit-)Schuld an ihrer Verfolgung zugesprochen.²⁶ Der geschichtlich formulierte Vorwurf wird nachvollzogen und vermeintlich historisch legitimiert. Damit sind die Darstellungen einiger Sgb folgenreich verkürzend.

2.1.3 Fokussierung auf den Geldverleih und den (Fern-)Handel?

Der Geldhandel stellte „keineswegs den einzigen, [...] nicht einmal den wichtigsten Erwerbszweig der Juden“²⁷ dar; sie waren mitnichten vorrangig im Geldgeschäft, als Pfandleiher*innen oder (Fern-)Kaufleute tätig. Vielmehr sind mannigfaltige berufliche Tätigkeiten nachweisbar. Wenn manche Sgb wie ZfG 7 und Z 2 NW, TH für das Frühmittelalter Handwerksberufe aufzählen, die Jüdinnen*Juden in der Mehrheitsgesellschaft ausübten, ist „die damit verbundene Intention, deutlich eine Zeit vor den Verfolgungen zu beschreiben, [...] positiv zu bewerten“²⁸. Entgegen dem Eindruck anderer Sgb wie G 7 und euv 2, jüdische Menschen seien überhaupt nicht im Handwerk tätig gewesen, lassen sich europaweit Beispiele für Handwerkskünste im gesamten Mittelalter nachweisen – zudem schlossen sie sich in jüdischen Gemeinden zu eigenen Zünften zusammen. Der Großteil von ihnen war beruflich in Handwerk und Landwirtschaft tätig. Bei der Kaufmannstätigkeit ist zwischen verschiedenen Arten mit variierenden Einkünften zu differenzieren, und zwar mit dem Akzent auf kleinere, weniger ertragreiche Kaufleute und Krämer*innen.

Ohne exklusiv in jüdischen Händen gewesen zu sein, bot „der Bereich des Handels im Kleinen und Großen weitaus mehr Möglichkeiten“²⁹, als dies in den Sgb überwiegend dargestellt wird. Insgesamt vermitteln die Sgb mehrheitlich unrichtig eine schwerpunktmäßige Tätigkeit von Jüdinnen*Juden im Geldgeschäft (so etwa in FG 7 NIE, FG 7 BW, ZfG 7, GuG 7, euv 2, G 7). Ökonomisch wenig gewinnbringende Berufe werden

²⁵ Ben-Sasson, Haim: Geschichte des jüdischen Volkes. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 1992, S. 580.

²⁶ Vgl. etwa Geiger, Mittelalter, 2014, S. 46.

²⁷ Fried, Zins, 2008, S. 144 f.; vgl. für Folgendes auch Brenner, Michael: Kleine jüdische Geschichte. München 2008, S. 94, 98; Beuys, Barbara: Heimat und Hölle. Jüdisches Leben in Europa durch zwei Jahrtausende. Reinbek 1996, S. 151, 154, 157 ff., 161 f., 170; Jäschke, Kurt-Ulrich: Judenschutz – eine mittelalterliche Königstugend?, in: Schneider, Reinhard (Hg.): Lebenswelten und Einzelschicksale. Ringvorlesung der Philosophischen Fakultät des Saarlandes. St. Ingbert 1994, S. 35–150, hier S. 53, 69, 76, 104, 112 ff., 134, 138 f., 144; Schubert, Kurt: Jüdische Geschichte. München 2007, S. 74; Gidal, Juden, 1988, S. 54, 60, 66, 68 f.; Gorenflos, Peter (Hg.): Hyam Maccoby: Ein Pariavolk. Zur Anthropologie des Antisemitismus. Berlin u. a. 2019, S. 188; Kampmann, Wanda: Deutsche und Juden. Die Geschichte der Juden in Deutschland vom Mittelalter bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges. Heidelberg 1981, S. 14; Hirsch, Fleck, 1990, S. 44 ff., 52; Geiger, Mittelalter, 2014, S. 53 ff.

²⁸ Liepach, Fragen, 2014, S. 29.

²⁹ Geiger, Mittelalter, 2014, S. 55; vgl. Geiger, Mittelalter 2, 2010; Poliakov, Léon: Geschichte des Antisemitismus. Bd. II: Das Zeitalter der Verteufelung und des Ghettos. Frankfurt am Main 1989, S. 15.

kaum genannt – stattdessen solche, die mit Wohlstand in Verbindung stehen. Dieser generalisierende Eindruck befördert das Stereotyp von reichen, geldaffinen Jüdinnen*Juden. Ihre behauptete Professionalisierung im Mittelalter zulasten der Christ*innen lässt sich als Grundlage der antisemitischen Pogrome im 13. und 14. Jahrhundert im Subtext als Notwehrreaktion der Mehrheitsgesellschaft verstehen.³⁰

Wer wie euv 2, ZfG 7 und GuG 7 ferner den ertragreichen Fernhandel aufgrund internationaler Handelsbeziehungen herausstellt, rekurriert auf das Gerücht eines vermeintlichen „internationalen Finanzjudentums“. Dabei werden Vorstellungen vom „Reichtum der Juden“ auf der Grundlage internationaler Vernetzung transportiert; diese sind mit ihrer angeblichen Unfähigkeit zu nationaler Treue verbunden, demzufolge internationale Netzwerke persönlich vorteilhafter gewesen wären. Es ist sachlich unrichtig, Jüdinnen*Juden und nationale Untreue zu assoziieren. Denn sie haben die Mehrheitsgesellschaft keineswegs ausgenutzt. Sie wurden vielmehr für nützlich erachtet, wie häufige Hinweise auf ihre Anwerbung durch christliche Herrscher in den Sgb zeigen (etwa als willkommene Steuerzahler in ZfG 7, S. 84, Z. 59 sowie für das wirtschaftliche Wohlergehen der Städte in G 7, S. 57, 227 und GuG 7, S. 60, Q 4).³¹ Die in einigen Sgb zu findende Bezugnahme auf die integrativen wirtschaftlichen Leistungen von Jüdinnen*Juden dient zugleich als Begründung für Abwehrhaltungen unter Christ*innen, wodurch erstere nicht positiv konnotiert sind.³² Zugleich wird so der Nutzen ihrer Berufstätigkeit aus der Perspektive der christlichen Mehrheitsgesellschaft definiert: und zwar als ökonomisch-finanzieller Gewinn aus der (Fern-)Handels- und Finanzierungstätigkeit von Jüdinnen*Juden samt behaupteter und wertender Zuschreibung der Quantität als vorrangiger, sehr oft anzutreffender Tätigkeit mit ausdrücklichem Verweis auf ihre international „gute[n] Handelsbeziehungen“ (G 7, S. 57). Auf diese Weise wird der Maßstab zur Beurteilung jüdischer Menschen deutlich: der wirtschaftliche Nutzen für Christ*innen. Der gleichlautende Vorwurf gegen Jüdinnen*Juden spiegelt mithin Wertmaßstäbe der Christ*innen wider, was in den untersuchten Sgb weder thematisiert noch problematisiert wird. Gleichzeitig insinuieren diese Stichworte die vermeintliche jüdische Wirtschaftsmacht und legen damit ein Neidmotiv für die Verfolgung und insofern die (Mit-)Schuld der Juden*Jüdinnen nahe – und dies wird in euv 2, S. 42, auch explizit ausgesprochen: Die „wirtschaftlichen Erfolge“ hätten „Neid“ erregt.

Im Ergebnis insinuieren zu viele Sgb eine Monopolisierung des Geldverleihs in jüdischen Händen, ein kirchliches Zinsverbot, eine einseitige Ausrichtung ihrer Berufstätigkeit auf Handel wie auch Geldverleih und eine Internationalisierung des Judentums,³³ womit sie Aussagen transportieren, die nicht auf historischer Forschung

³⁰ Vgl. Völkel, Gutachten, 2018, S. 11 f. (auch für Folgendes).

³¹ Vgl. Cohen, Kreuz, 2005, S. 90; Schubert, Geschichte, 2007, S. 40; Toch, Michael: Die Juden im mittelalterlichen Reich. 2. Auflage. München 2003, S. 46; Poliakov, Antike, 1989, S. 32 f.; Kampmann, Geschichte, 1981, S. 14.

³² Vgl. Pingel, Falk (Hg.): Zur Darstellung des Antisemitismus in deutschen Schulbüchern, in: Eckert. Dossiers 9 (2017), S. 10, online unter: https://repository.gei.de/bitstream/handle/11428/218/ED9_Pingel_Antisemitismus.pdf?sequence=1&isAllowed=y [05.08.2022]. Für Folgendes prinzipiell Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt am Main 1955, S. 53.

³³ So bereits Schatzker, Chaim: Die Juden in den deutschen Geschichtsbüchern. Schulbuchanalyse zur Darstellung der Juden, des Judentums und des Staates Israel (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 173). Bonn 1981, S. 41; vgl. Schatzker, Chaim: Juden und Judentum in den Geschichtslehrbüchern der Bundesrepublik Deutschland, in:

beruhen. Dieser Befund entspricht nicht den Anforderungen der Sbe nach Sorgfalt in der Faktenorientierung sowie nach Vermeidung von Auslassungen und von irreführender Komplexitätsreduktion. Vielmehr bedienen viele zu Sgb das Stereotyp von geldaffinen Jüdinnen*Juden.

2.2 Vorurteile

Mit der Konstruktion des jüdischen Geldverleihmonopols wird der „Wuchervorwurf [...] als hartnäckiges Vorurteil“³⁴ etabliert; auch der Versuch der ethischen Entlastung der Jüdinnen*Juden durch die Erklärung, sie würden das Kreditgeschäft – bedingt durch ein angebliches Zinsverbot und vermeintliche berufliche Einschränkungen – nicht freiwillig dominieren, bestätigt „das Vorurteil in der Sache“³⁵. Dieses wird gefestigt, wenn Sgb die Bestimmung der Zinshöhe durch christliche Obrigkeiten und die Verschleierung des zinsbelegten Geldverleihs durch beauftragende Christ*innen ebenso verschweigen wie die Tatsache, dass letztere Hauptprofiteure dieses Geschäfts waren. Werden zudem ökonomisch wenig einträgliche Berufe kaum genannt und stattdessen solche, die mit Wohlstand in Verbindung gebracht werden, befördert dieser generalisierende Eindruck das Vorurteil von reichen Jüdinnen*Juden. Das Faktum, dass jüdische Menschen in der Mehrzahl nicht reich waren, sondern unter schweren Bedingungen ihr Dasein fristeten – gegen „Ende des 13. Jahrhunderts [...] waren Juden überall in Europa ziemlich verarmt“³⁶ –, „ändert nichts daran, dass sich das judenfeindliche Bild vom ‚reichen und mächtigen Juden‘ bis heute gehalten hat“³⁷.

Einen gewinnbringenden internationalen Fernhandel zu unterstellen, ist – verbunden mit der Vorstellung einer angeblichen „Infiltration“ des Staates durch Juden*Jüdinnen – geeignet, das Vorurteil vom vermeintlichen „internationalen Finanzjudentum“ historisch zu legitimieren und im Gedächtnis der Lernenden zu verankern.³⁸ Auf diese Weise geht dieses Vorurteil über ‚Geldaffinität und Reichtum‘ in eine Imagination einer ‚Macht von Juden‘ und die Konstruktion eines Feindbildes über [...]. Juden werden darin als mächtige Bedrohung imaginiert, gegen die es sich zu schützen und die es zu vernichten gelte.“³⁹ Diese Legenden werden in einem widersprüchlichen Sinnmuster zu einer Weltanschauung verdichtet. Sie sind – sachlich falsch – eine komplett irrealer Fantasiekonstruktion und fester Bestandteil eines kognitiven und emotional geschlossenen, insofern absoluten Deutungssystems, das „in der Existenz der Juden die Ursache aller Probleme sieht“⁴⁰.

Lange, Thomas (Hg.): Judentum und jüdische Geschichte im Schulunterricht nach 1945. Bestandsaufnahmen, Erfahrungen und Analysen aus Deutschland, Österreich, Frankreich und Israel. Wien u. a. 1994, S. 37–48, hier S. 41.

³⁴ Leo Baeck Institut, Orientierungshilfe, 2011, S. XII.

³⁵ Geiger, Christen, 2010, S. 32.

³⁶ Nirenberg, David: Warum der König die Juden beschützen mußte, und warum er sie verfolgen mußte, in: Jussen, Bernhard (Hg.): Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit. München 2005, S. 225–247, hier: S. 230.

³⁷ Uhlig, Antisemitismus, 2019, S. 17.

³⁸ Vgl. Völkel, Gutachten, 2018, S. 5, 11.

³⁹ Bernstein, Befunde, 2020, S. 157, 478.

⁴⁰ Bergmann, Werner: Was heißt Antisemitismus?, in: Bundeszentrale für politische Bildung: Dossier Antisemitismus vom 27.11.2006, findet sich online unter: <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/37945/was-heisst-antisemitismus/> [11.08.2022]; vgl. Schwarz-Friesel, Antisemitismus, 2015, S. 24 f.; Chernivsky, Marina:

Wenn zudem Verschuldung und Pogrome als Befreiung von Schulden zueinander in eine Kausalbeziehung gesetzt werden, treten vermeintlich materielle Beweggründe der Täter*innen als einfache und zeitlose Motive in den Vordergrund und bestätigen vermeintlich die angebliche Geldaffinität von Jüdinnen*Juden. Dieses verleumderisch-stigmatisierende Vorurteil – im offen antisemitischen Kontext als Vorwurf geäußert – wird in den Sgb weder widerlegt noch dekonstruiert; ebenso wenig wird es durch eine adäquate historische Beurteilung korrigiert, was freilich die Aufgabe der Sgb wäre.⁴¹ Vielmehr dient es der Erklärung des Judenhasses und bleibt so ein Vorurteil, das sich durch sich selbst erklärt; es wird perpetuiert und rechtfertigt nicht nur unter Schüler*innen vorhandene Vorurteile von der behaupteten Geldmacht jüdischer Personen – und dies durch scheinbar rationale Argumente wie den Mythos von der Monopolisierung des Geldverleihs⁴² und durch die Autorität von in 10 Bundesländern staatlich genehmigten Sgb gestärkt,⁴³ die so die Prämissen des Judenhasses übernehmen.

Das Vorurteil des Geldverleihs als einer vorrangig von Jüdinnen*Juden ausgeübten Berufstätigkeit mit seinen Implikationen zu verbreiten, widerspricht der Forderung der Sbe, antisemitische Vorurteile zu vermeiden. In deren Verwendung sieht die von der IHRA formulierte Arbeitsdefinition des Antisemitismus, die die jüngste Sbe zugrunde legt, ein Merkmal des Judenhasses.⁴⁴

2.3 Antisemitismus?

Der IHRA-Definition zufolge sind „stereotype Anschuldigungen gegen Juden oder die Macht der Juden als Kollektiv – insbesondere [...] die Mythen [...] über die Kontrolle der [...] Wirtschaft, Regierung oder anderer gesellschaftlicher Institutionen durch die Juden“⁴⁵ antisemitisch. Dementsprechend stuft die jüngste Sbe Aussagen als antisemitisch ein, die „Juden als grundsätzlich im Vorteil [...] konstruieren. Unter diese Definition fallen Stereotype wie der sogenannte ‚Wucherjude‘ oder [...] die Darstellung von Juden als im Finanzbereich besonders einflussreich.“⁴⁶ Zudem ist laut IHRA auch der Vorwurf gegenüber Juden antisemitisch, „sie fühlten sich [...] angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer“⁴⁷. Auf diejenigen Sgb, die derartige Aussagen explizit oder im Subtext enthalten, treffen diese Elemente der Antisemitismus-Definition zu.

Antisemitismus im Kontext Schule. Deutungen und Umgangsweisen von Lehrer*innen an Berliner Schulen. Forschungsbericht zur Studie „Umgang mit Antisemitismus im Kontext Schule“. Berlin 2020, S. 21.

⁴¹ Vgl. Rickert, Tami: Analyse von antisemitischen Bildern und Stereotypen im Unterricht, in: Ministerium, Handeln, 2019, S. 86–88, hier: 87 f.; Völkel, Gutachten, 2018, S. 5.

⁴² Vgl. Geiger, Christen, 2010, S. 31, 36 f. Geiger versteht „Mythos als ‚falsche Klarheit‘ im Sinne von Max Horkheimer, Theodor W. Adorno, Dialektik der Aufklärung, Frankfurt am Main 1969, S. 4“ (Geiger, Christen, 2010, S. 36, Anm. 30). Vgl. Geiger, Mittelalter, 2014, S. 45; Bernstein, Befunde, 2020, S. 457 f., 480; Salzborn, Samuel et al.: Antisemitismus in der Schule. Erkenntnisstand und Handlungsperspektiven. Wissenschaftliches Gutachten. Berlin u. a. 2019, S. 32.

⁴³ Mecklenburg-Vorpommern übernimmt im Zuge des Zulassungsverfahrens vorliegende Genehmigungen aus anderen Bundesländern; vgl. Thelen, Tobias: Zulassung von Schulbüchern in deutschen Bundesländern und Österreich, 16.06.2019, findet sich online unter: <https://www.tobiasthelen.de/bildung/zulassung-von-schulbuechern-in-deutschen-bundeslaendern-und-oesterreich/> [07.08.2022].

⁴⁴ Vgl. IHRA Plenum, Arbeitsdefinition.

⁴⁵ IHRA Plenum, Arbeitsdefinition.

⁴⁶ Zentralrat, Empfehlung, 2021, S. 4; vgl. Leo Baeck Institut, Orientierungshilfe, 2011, S. XII.

⁴⁷ IHRA Plenum, Arbeitsdefinition.

Auch die „Anwendung doppelter Standards“⁴⁸ definiert die IHRA als Judenhass. Dazu zwei Beispiele aus den Sgb: Der Wert von Jüdinnen*Juden wird in guten Handelsbeziehungen zur Förderung des Wohlstands eines Gemeinwesens gesehen (vgl. etwa G 7, S. 57), anders als bei Christ*innen wird damit der wirtschaftliche Nutzen für die Mehrheitsgesellschaft zum Maßstab ihrer Beurteilung erhoben. Ferner wird Jüdinnen*Juden angesichts der für sie ausgesprochenen kirchlichen und weltlichen Zinsverbote⁴⁹ implizit vorgeworfen, sich nicht an diese Verbote gehalten zu haben, während davon ausgegangen wird, dass Christ*innen sich an ihr vermeintliches Zinsverbot hielten, denn ihre Kreditgeschäfte bleiben in den Sgb unerwähnt. Demzufolge wird der Geldverleih von Juden*Jüdinnen und etwa der der Fugger nicht nach demselben Maßstab beurteilt. Die betreffenden Sgb stellen mithin an jüdische Menschen höhere Erwartungen als an Christ*innen und setzen doppelte Standards. Gleichzeitig unterstellen sie Jüdinnen*Juden mit der impliziten Behauptung, gegen das Zinsverbot verstoßen zu haben, „negative Charakterzüge“⁵⁰, worin die IHRA-Definition ein weiteres Charakteristikum des gegen sie gerichteten Hasses sieht.

In den ausgewählten Quellen und Verfasser*texten einiger Sgb findet sich „eine Tendenz, Juden eine den Verfolgungen vorausgehende Mit-Schuld zuzuschreiben, was ihnen wiederum eine Täterposition zuschreibt. Juden werden auf diese Weise entweder als Opfer oder als Täter markiert, beides durchaus auch antisemitisch konnotierte Einstellungen.“⁵¹ Indem Jüdinnen*Juden durch das Motiv des Neids auf ihren vermeintlichen Wohlstand in den Sgb eine (Mit-)Schuld an ihrer Verfolgung zugesprochen wird, kehren die Sgb das Verhältnis von Täter*innen und deren Zielscheibe um, werten die Perspektive von Jüdinnen*Juden ab und verharmlosen das Vorurteil von geldaffinen Jüdinnen*Juden, was den grundlegenden Zielsetzungen der Sbe widerspricht. Die Sgb versetzen die mittelalterlichen Christ*innen, mit denen sich mehrheitlich Leser*innen vermutlich eher identifizieren, in eine Unschuldposition⁵².

Mit der Reproduktion des Vorurteils der geldaffinen Jüdinnen*Juden in verschiedensten Varianten erhalten die Sgb dieses stigmatisierend-destruktive Ressentiment am Leben. „Die sprach- und kognitionswissenschaftliche Antisemitismusforschung gibt ein klares, unzweideutiges Kriterium: wird in einer Äußerung explizit oder implizit [...] ein judeophobes Stereotyp kodiert, so liegt Verbal-

⁴⁸ IHRA Plenum, Arbeitsdefinition.

⁴⁹ Vgl. Gilomen, Wucher, 1990, S. 274 f., 279–283. Wer aus dem vermeintlichen Zinsverbot für Christ*innen schlussfolgert, nur Jüdinnen*Juden hätten Geld gegen Zinsen verliehen, müsste aus Zinsverboten für Juden*Jüdinnen schließen, nur Christ*innen hätten dieses Geschäft betrieben.

⁵⁰ IHRA Plenum, Arbeitsdefinition.

⁵¹ Völkel, Gutachten, 2018, S. 17; vgl. Chernivsky et al., Kontext, 2020, S. 22.

⁵² Vgl. Messerschmid, Astrid: (Un-)Sagbares – Über die Thematisierbarkeit von Rassismus und Antisemitismus im Kontext. Postkolonialismus und postnationalistische Verhältnisse, in: Chernivsky, Marina et al. (Hg.): Praxiswelten – Zwischenräume der Veränderung. Neue Wege zur Kompetenzerweiterung. 2. Auflage. Frankfurt am Main 2020, S. 60–78, hier S. 72, online unter:

https://zwst-kompetenzzentrum.de/wp-content/uploads/2020/09/200713_PW_Praxiswelten_Auflage2_Web.pdf [12.08.2022]. Diese Zuschreibung von (Mit-)Schuld, die Umkehr von Täter*innen und deren Zielscheibe sowie die Weigerung, die Täter*innen als solche anzusehen, entsprechen derjenigen, die von Judenhass Betroffene im Schulalltag erfahren (vgl. Bernstein, Befunde, 2020, S. 133 ff., 148). Die naheliegende These einer Korrelation des Umgangs mit Jüdinnen*Juden bzw. der Kontinuität von antisemitischen Vorurteilen in die Gegenwart aufgrund der Darstellung von Jüdinnen*Juden im Mittelalter in den Sgb im schulischen Kontext wäre näher zu untersuchen.

Antisemitismus vor.⁵³ Dieses Vorurteil richtet sich auf der diskriminatorischen Ebene gegen Jüdinnen*Juden und ist Teil „einer antisemitischen Ideologie, die unabhängig von der Intention der Handelnden“⁵⁴ in den Sgb als kollektiver Wissensbestand aktiviert wird. So kommt ein in Auftrag gegebenes wissenschaftliches Gutachten unter anderem über euv 2 zu dem Schluss, dass „es antisemitische oder Antisemitismus verharmlosende bzw. negierende Darstellungen [enthält; N. S.]. Das bedeutet, dass über ein staatlich legitimes Geschichtslehrwerk antisemitische Denkweisen verbreitet bzw. aktuelle Formen des Antisemitismus negiert werden. Diese erscheinen auf verschiedenen Ebenen: Deutliche Antisemitismen [...] [wie die; N. S.] Verbreitung von Gerüchten sowie Bezugnahme auf Stereotype [...] [und; N. S.] die ‚Schulung‘ des antisemitischen Blicks.“⁵⁵

In diese Praxis ist „die emotionale Fundierung und ideologische Struktur des Antisemitismus als Weltanschauung eingebettet [...]“. Dieser Konnex zwischen [...] einer über Feindbilder hergeleiteten Abwertung von Jüdinnen und Juden [...] und der Kontinuität der in Feindbildern tradierten Ideologie sowie der ihr immanenten Vernichtungsphantasien⁵⁶ drückt sich nicht erst in körperlicher Gewalt aus, sondern bereits verbal in Sgb „mit der stereotypisierenden [...] Zuordnung von Identitätsmerkmalen und Verortungen“⁵⁷, die Jüdinnen*Juden unterscheiden und hierarchisch ausgrenzen. Tatsächlich dient das antisemitische Vorurteil von geldaffinen Jüdinnen*Juden bis heute als Vorwand für die Rechtfertigung ihrer Ermordung, so war der Attentäter bei dem Anschlag auf die Synagoge von Halle vom 09.10.2019 davon motiviert.⁵⁸ Darum lässt sich die Tradierung dieser mentalen Strukturen in den Sgb mit einschlägigen Passagen samt innewohnendem Manipulationspotenzial als gegen jüdische Personen gerichtet verstehen – zumal sie nicht die Wahl haben, sich der verbalen Gewalt antisemitischer Narrationen „zu entziehen. Sie sind dazu gezwungen, sich mit ihr auseinanderzusetzen und Wege zu suchen, sich den sprachlichen Grenzüberschreitungen zu widersetzen. Darin liegt bereits die Asymmetrie, die auf Menschen macht- und gewaltvoll wirkt [...]. Auf diese Weise sind Jüdinnen*Juden einer kontinuierlichen, sich wiederholenden [...] Gewalt ausgesetzt, nicht nur durch die Sprache an sich, sondern auch durch den Widerstand nicht-jüdischer Sprecher*innen, diesen Umstand anzuerkennen [...]. Die in den Schulbüchern enthaltenen Formulierungen [...] können [...] verletzend wirken.“⁵⁹ Verstärkt durch reale Bedrohungen im Schulalltag⁶⁰ sind sie in der Lage, Angst vor Liquidation zu erzeugen, mit der Jüdinnen*Juden in der Schule leben, als wäre die von diesen Passagen in den Sgb

⁵³ Schwarz-Friesel, Antisemitismus, 2015, S. 22; vgl. Chernivsky et al., Kontext, 2020, S. 30.

⁵⁴ Bernstein, Befunde, 2020, S. 478, vgl. dort auch S. 136; vgl. Chernivsky, Marina et al.: Umgang mit Antisemitismus als pädagogische Herausforderung, in: Bernstein, Befunde, 2020, S. 461–469, hier S. 464; Zentralrat, Empfehlung, 2021, S. 4 f.

⁵⁵ Völkel, Gutachten, 2018, S. 16.

⁵⁶ Bernstein, Befunde, 2020, S. 478, vgl. dort auch S. 480, 490; vgl. Schwarz-Friesel, Antisemitismus, 2015, S. 25, Anm. 11. Im Prozess gegen den Attentäter von Halle stellte die Rabbinerin Rebecca Blady die Erinnerung ihrer Großmutter an Auschwitz in den Mittelpunkt ihrer Zeugeneinlassung (vgl. Aus der Zeugenaussage von Rabbinerin Rebecca Blady, Großmutter Olga – „sie kam 1944 in Auschwitz an“, in: Dischereit, Esther [Hg.]: „Hab keine Angst, erzähl alles!“ Das Attentat von Halle und die Stimme der Überlebenden. Freiburg 2021, S. 60–69, hier S. 62 ff.).

⁵⁷ Chernivsky et al., Kontext, 2020, S. 14, 33 f.; vgl. Schwarz-Friesel, Monika: Vorwort, in: dies., Politik, 2015, S. 7–9, hier S. 7; Schwarz-Friesel, Antisemitismus, 2015, S. 18, 22 f., 26; Bernstein, Befunde, 2020, S. 72 f., 191.

⁵⁸ Vgl. Geiger, Antisemitismus, 2020, S. 3.; Steinke, Terror, 2020, S. 88.

⁵⁹ Chernivsky et al., Kontext, 2020, S. 31 f.

⁶⁰ Vgl. Bernstein, Befunde, 2020, S. 11, 151 ff., 192 f., 454, 487, 494.

ausgehende Bedrohung „Teil des normalen Lebensrisikos“⁶¹ mit nachvollziehbaren negativen Auswirkungen auf das Lernen und das Befinden in der Schule. Das erschwert die „gleichberechtigte Teilnahme am Unterricht und Schulleben [...], die daraus entstehende Desorientierung wirkt sich auch negativ auf die gesellschaftliche Teilhabe aus“⁶². Hinsichtlich „des Persuasions- und Inferenzpotenzials antisemitischer Stereotypkodierungen“⁶³ spielt es keine Rolle, ob ein Vorurteil bewusst oder unbewusst in Sgb gelangt. Allerdings läuft diese Einschätzung von Sgb-Passagen den professionellen und privaten Selbstbildern der mit der Entstehung von Sgb Befassten zuwider, „die sich der öffentlichen Tabuisierung von Antisemitismus entsprechend [...] nicht als antisemitisch verstehen“⁶⁴.

3. Fazit

Das Vorurteil der geldaffinen Jüdinnen*Juden wird in zu vielen Sgb trotz jahrzehntelangem Sichtbarmachens dieses Phänomens als „kulturelle Konstante“⁶⁵ tradiert und an die nächste Generation weitervermittelt. Insofern missachten sie in zu großen Teilen relevante Sbe, die offensichtlich nicht von allen für die Sgb Verantwortlichen als verpflichtende Vorgaben angesehen werden.

Angesichts der Genehmigungspflicht in 10 Landesbehörden, die sich primär an den jeweiligen Bildungsplänen und Richtlinien ausrichten,⁶⁶ und der Mitarbeit der Kultusministerkonferenz an Sbe⁶⁷ ist in den Zulassungsverordnungen dieser Bundesländer explizit die folgende an sich selbstverständliche Aufforderung aufzu-

⁶¹ Steinke, Terror, 2020, S. 41, vgl. dort auch S. 128; vgl. Chernivsky, Kontext, 2020, S. 14.

⁶² Bernstein, Julia et al.: Umgang mit Antisemitismus in der Schule, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 70 (2020) 26+27, S. 42–47, hier S. 46, online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/311629/umgang-mit-antisemitismus-in-der-schule/> [05.08.2022].

⁶³ Schwarz-Friesel, Antisemitismus, 2015, S. 20; vgl. für Folgendes auch Chernivsky, Kontext, 2020, S. 30 f.; Zentralrat, Empfehlung, 2021, S. 4. „Dass auch nicht-intentional produzierte Verbal-Antisemitismen stereotypes Gedankengut im Gedächtnis aktivieren und re-aktivieren und so über spezifische Sprachgebrauchsmuster im kollektiven Bewusstsein erhalten können, ist durch zahlreiche sprach-, kognitions- und neurowissenschaftliche Untersuchungen so hinlänglich belegt, dass niemand der Naivität anheimfallen sollte, sich hinter Unwissenheit zu verstecken.“ (Schwarz-Friesel, Antisemitismus, 2015, S. 20)

⁶⁴ Bernstein, Befunde, 2020, S. 136, vgl. dort auch S. 477, 483, 497; vgl. Chernivsky, Umgang, 2020, S. 462; Chernivsky et al., Kontext, 2020, S. 14, 16 f., 19, 21 ff., 28, 32, 153; Schwarz-Friesel, Antisemitismus, 2015, S. 21; Geiger, Christen, 2010, S. 32; Geiger, Mittelalter, 2014, S. 60, 65.

⁶⁵ Schwarz-Friesel, Monika: Judenhass im Internet. Antisemitismus als kulturelle Konstante und kollektives Gefühl (Sonderausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung). Bonn 2020, S. 30; vgl. Schwarz-Friesel, Antisemitismus, 2015, S. 27; Bernstein, Befunde, 2020, S. 157; Levy, Manfred: Jüdisches Monster im Schulbuch, in: Jüdische Allgemeine vom 30.01.2017; Kloke, Martin: Tatsachen und Legenden: Juden, Judentum und Israel in deutschen Schulbüchern, 03.02.2017, online unter: <https://www.hagalil.com/2017/02/schulbuecher-2> [05.08.2022]; Seidel, Ingolf: Jahrzehntelange Aufklärungsresistenz. Jüdische Geschichte im Schulbuch. Sammelrezension, in: Medaon 9 (2015), 17, S. 1–7, hier S. 6; Seidel, Ingolf: Judenbilder in deutschen Schulbüchern, 18.12.2010, online unter: <http://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/7637/2010-01-09-Judenbilder-deutschen-Schulbuechern> [06.08.2022]. Ge 2, S. 48 baut das hergebrachte Geldklischee in der bayrischen Ausgabe 2019 ein und verwirft den Text von Wolfgang Geiger für die Erstausgabe des Lehrwerkes für Hessen, die genau das vermied (für diesen Hinweis Dank an Wolfgang Geiger).

⁶⁶ Vgl. Thelen, Zulassung, 2019; Hessenauer, Heike: Die Produktion von Schulbüchern. Zwischen rechtlichen Vorgaben und unternehmerischem Kalkül, in: Handro, Saskia et al. (Hg.): Schulbuchforschung (= Zeitgeschichte – Zeitverständnis, Bd. 16). Münster 2006, S. 265–282, hier S. 270 ff.; Wendt, Peter: Schulbuchzulassung: Verfahrensänderungen oder Verzicht auf Zulassungsverfahren?, in: Fuchs, Eckhardt et al. (Hg.): Schulbuch konkret. Kontexte – Produktion – Unterricht. Bad Heilbrunn 2010, S. 83–96, hier S. 83 ff., 91; Schönemann, Bernd et al.: Schulbucharbeit. Das Geschichtsbuch in der Unterrichtspraxis. Schwalbach 2010, S. 17, 101, 104 ff.

⁶⁷ Vgl. Seidel, Schulbuch, 2015, S. 2; Kloke, Tatsachen, 2017.

nehmen: Sgb müssen frei von jeder Form von Antisemitismus sein.⁶⁸ Denn die Schulbehörden können deren Verbindlichkeit nicht bestreiten, vielmehr haben die zuständigen Stellen „die besondere Verantwortung, hierbei für strukturelle Unterstützung [...] zu sorgen“⁶⁹. Dazu zählt, externe fachdidaktische Empfehlungen umzusetzen, gegebenenfalls die Zulassung für ein Lehrwerk zurückzuziehen sowie Lehrkräftefortbildungen zu ermöglichen, in denen Passagen aus den Sgb vor dem Hintergrund der Sbe reflektiert werden.⁷⁰ Denn die vollmundigen Solidaritätsbekundungen sollen sicher ernst gemeint sein.

Zitiervorschlag Norbert Schmeiser: *Über jeden Verdacht erhaben? Über die Darstellung des Vorurteils von geldaffinen Jüdinnen*Juden in Schulgeschichtsbüchern*, in: *Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung*, 16 (2022), 31, S. 1–14, online unter https://www.medaon.de/pdf/medaon_31_schmeiser.pdf [dd.mm.yyyy].

Zum Autor Schmeiser, Norbert; *Lehrer; Geschichte der (Laien-)Dominikaner. Ausgewählte Publikationen: Bayerische Dominikanerinnen des 14. Jahrhunderts als Leserinnen des ‚Fließenden Lichts der Gottheit‘*, in: *Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte* 88 (2019), S. 32–50; *Vom schwierigen Umgang mit Antisemitismus – auch an Gymnasien*, in: *Gymnasium* (2020), 1+2, S. 24; Susanne Witte, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. XLII, 2021, S. 1493–1496; Vinzenz Ferrer OP (1350–1419), in: *Wort und Antwort* 62 (2021), 3, S. 134–137; *Was neugotische Kirchen uns sagen können. Predigt in Stein (Pierre Cuypers)*, in: *Anzeiger für die Seelsorge* 131 (2022), 1, S. 32–35.

⁶⁸ Vgl. Zentralrat, *Empfehlungen*, 2021, S. 8.

⁶⁹ Zentralrat, *Empfehlungen*, 2021, S. 8; vgl. Völkel, *Gutachten*, 2018, S. 16.

⁷⁰ Vgl. Chernivsky et al., *Kontext*, 2020, S. 14, 32; Schatzker, *Deutschland*, 1994, S. 46.